

§ 1	Name des Vereins und Sitz <p>Der Name des Vereins lautet „Ortskulturring Burgebrach“, nachfolgend OKR genannt. Der OKR ist eine Gemeinschaft, eine Dachorganisation der Vereine und Gruppen der Marktgemeinde Burgebrach. Er hat seinen Sitz in Burgebrach, mit der Anschrift des jeweiligen 1. Vorsitzenden.</p>
§ 2	Zweck, Ziele und Aufgaben des OKR <ol style="list-style-type: none">1. Der OKR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke.2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, der Jugend- und Altenhilfe, des Sports, sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.3. Aufgabe des Vereins ist die Unterstützung kultureller und gesellschaftlicher Veranstaltungen und Vorhaben einzelner oder mehrerer Vereine/ Gruppen. Der Vereinszweck wird insbesondere durch Veranstaltungen verwirklicht, die der OKR in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsvereinen durchführt.4. Der OKR koordiniert die einzelnen Veranstaltungstermine und stellt Hilfsmittel zur Verfügung (Fahnen, Schwalben, Geschirr, Lautsprecheranlage, etc.).5. Der OKR ist politisch und weltanschaulich neutral, er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf kein Mitglied, keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
§ 3	Mitgliedschaft <ol style="list-style-type: none">1. Mitglied des OKR kann jeder Verein bzw. jede rechtsfähige Interessengruppe werden, die ihren Sitz in der Gemeinde Burgebrach hat. Ausnahmen sind durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit möglich.2. Die Anmeldung zur Aufnahme in den OKR hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.3. Mit der Aufnahme in den OKR erkennt jedes Mitglied die Satzung und Ordnung des OKR an.4. Der Austritt aus dem OKR ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.5. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit.<p>Gelegenheit zur Rechtfertigung und zum Einspruch steht dem betroffenen Mitglied bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu. Eine Wiederaufnahme ist auf Antrag möglich.</p>6. Der OKR unterscheidet:<ol style="list-style-type: none">a) Ehrenmitglieder - als Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den OKR erworben habenb) Mitgliedsvereine - sie wirken nach Möglichkeit an den Veranstaltungen des OKR in irgendeiner Form nach Absprache mit.c) Einzelmitglieder - als natürliche Person

§ 4	Rechte der Mitglieder
1.	Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte. Sie können Anträge an den OKR stellen, die zur Verfügung stehenden Einrichtungen benutzen, sowie die zustehenden Vergünstigungen in Anspruch nehmen.
2.	Vereinsmitglieder oder Delegierte der Vereine besitzen Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliedsversammlung und können in den Vorstand oder in den Vereinsrat gewählt werden.
§ 5	Pflichten der Mitglieder
1.	Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Bestrebungen des OKR zu fördern.
2.	Die Mitglieder haben den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nach Möglichkeit Folge zu leisten, sowie an den Veranstaltungen mitzuhelfen bzw. teilzunehmen. Insbesondere möchten sie doch an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
§ 6	Beiträge
	Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben, evtl. durch Bankeinzug, Barzahlung oder Überweisung. Den jährlichen Beitrag setzt die Mitgliederversammlung fest. Bei Austritt ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
§ 7	Geschäftsjahr
	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
§ 8	Organe der Gemeinschaft
	Die Organe der Gemeinschaft OKR sind:
a)	die Vorstandschaft
b)	der Vereinsrat
c)	die Mitgliederversammlung
§ 9	Zusammensetzung von Vorstand und Vereinsrat
1.	Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:
a)	dem 1. Vorsitzenden
b)	dem 2. Vorsitzenden
c)	dem Kassier
d)	dem Schriftführer
2.	Der Vereinsrat besteht neben dem Vorstand aus maximal 5 (fünf), mindestens 3 (drei) Vertretern der Vereine bzw. Gruppen, darin vertreten 2 Kassenprüfer.
3.	Mitglieder des Vorstandes und des Vereinsrates können auch Doppelfunktionen haben und ausüben.
4.	Den Vorsitz im Vereinsrat führt der 1. Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Vorstandschaft.
§ 10	Wahl der Vorstandschaft und der Vereinsräte
1.	Vorstand und Vereinsrat werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.
2.	Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei Kassenprüfer, die dem Vereinsrat angehören dürfen.
3.	Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Jeder Mitgliedsverein stellt einen

Delegierten. Die Mitglieder des Vereinsrates sowie des Vorstandes sind ebenfalls stimmberechtigt, soweit sie nicht gleichzeitig Mitglied oder Delegierter eines Vereins sind.

4. Der Vorstand - 1. und 2. Vorsitzender - werden in geheimer Abstimmung gewählt.
5. Alle anderen Mitglieder des Vereinsrates und der Vorstandschaft können per Handzeichen gewählt werden.

§ 11 Vertretung des OKR

1. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertritt den OKR, beide vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB.
2. Der Schriftführer hat über die Sitzungen Niederschriften zu fertigen, sowie den anfallenden Schriftverkehr und die Terminkoordination zu erledigen.
3. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung obliegen der Vorstandschaft (1. oder 2. Vorsitzender, Schriftführer oder Kassier).
4. Der Vorstand hat die Gesamtleitung des OKR. Bei Rechtsgeschäften im Wert von über DM 5.000,00 bedarf es OKR-intern der Zustimmung des Vereinsrates.

§ 12 Vereinsrat

1. Er berät den Vorstand in allen Angelegenheiten des OKR, außerdem berät er über alle Anträge der Vereine an den OKR.
2. Der Vereinsrat beschließt intern über Rechtsgeschäfte im Wert von über DM 5.000,00 (in Wert Fünftausend Deutsche Mark).

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Er berät den Vorstand in allen Angelegenheiten des OKR, außerdem berät er über alle Anträge der Vereine an den OKR.
2. Der Vereinsrat beschließt intern über Rechtsgeschäfte im Wert von über DM 5.000,00 (in Wert Fünftausend Deutsche Mark)

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und auch von ihm geleitet.
2. Die Einladung erfolgt durch das Mitteilungsblatt des Marktes Burgebrach. Die Einladung hat mindestens 7 Tage vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft sind insbesondere:
 - a) Geschäftsbericht des Vorstandes
 - b) Berichte des Kassiers und des Schriftführers
 - c) jährliche Entlastung der Vorstandschaft auf Antrag der Kassenprüfer
 - d) Wahl der Vorstandschaft und des Vereinsrates
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Entscheidung über gestellte Anträge
 - g) Ausschluss von Mitgliedern
 - h) Auflösung des Vereins -OKR-

§ 14 Abstimmung und Wahlen

1. Alle vom Vorstand einberufenen Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig,

- ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
2. Die Versammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
Im Falle einer Satzungsänderungen und des Ausschlusses eines Mitgliedes mit 2/3 (zwei/drittel) Stimmenmehrheit. Bei Auflösung des Vereins -OKR Burgebrach- ist eine Drei-Viertel-Stimmenmehrheit (3/4) erforderlich.
 3. Abstimmungen erfolgen in der Regel öffentlich per Handzeichen, können jedoch auf genehmigten Antrag hin auch schriftlich erfolgen.
 4. Im Vereinsrat haben alle Räte beschlussfähige Stimme. Er ist dann beschlussfähig, wenn neben einem Vorstandsmitglied mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder des Vereinsrates anwesend sind. Nichtanwesende nur, soweit sie vorher ihr Einverständnis schriftlich erklärt haben.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn das Interesse der Gemeinschaft es erfordert. Sie wird durch den Vorstand einberufen und wenn mindestens 1/3 (ein drittel) der Mitglieder unter Angabe des Zweckes dies schriftlich beim Vorstand begründen.

§ 16 Eigentum/ Haftung

Das Eigentum des OKR muss vom Benutzer gepflegt werden. Für grobe Fahrlässigkeit haftet der jeweilige Benutzer.
Leihgebühr darf verrechnet werden, - Entscheidung durch Vorstandschaft - wobei die Mitglieder des OKR die zustehenden Vergünstigungen in Anspruch nehmen.
Der OKR und seine Vorstandschaft übernehmen keine Haftung für etwaige Personen- oder Sachschäden bei einer Veranstaltung, am Ort der Veranstaltung bzw. auf der Fahrt zu einer oder von einer Veranstaltung.

§ 17 Auflösung des OKR

1. Die Auflösung des OKR erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des OKR der Marktgemeinde Burgebrach zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 30. November 1995 genehmigt und beschlossen, wie auch in der Niederschrift festgehalten.

Für die Richtigkeit:

Burgebrach, den 30. November 1995

1. Vorstand Michael Mohr

2. Vorstand Baptist Göller

Kassier Michael Mohr

Schriftführer Günter Alt

Vereinsrat Roland Dietsch

Vereinsrat Johannes Düchtel

Vereinsrat Otto Röckelein